

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes (Botschaften Heft Nr. 21/2008-2009, S. 1609)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Mittwoch, 29. April 2009, 9.15 – 16.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer SVA, Ottostrasse 24, Chur

Präsenz: Quinter (Kommissionspräsident), Wettstein (Kommissionsvizepräsident), Baselgia-Brunner, Brantschen, Cavigelli, Hartmann (Chur), Hasler, Michel, Righetti, Tuor, Vetsch (Klosters), Barandun (Protokoll)

RR Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (FS DFG), Hartmann (Vorsteher Steuerverwaltung), Hess (Vorsteher Stv. Steuerverwaltung)

entschuldigt: Righetti (ab 14.30 Uhr)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 4 Abs. 1 ¹Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und I, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 ¹Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und I (nur Abzug), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 ... in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.</p>	
	<p>Art. 8a [III. Ausnahmen von der Steuerpflicht] Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 9, Marginalie III. Steuerberechnung</p>	<p>Art. 9 Marginalie IV. Steuerberechnung</p>	
<p>Art. 10, Marginalie IV. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder</p>	<p>Art. 10 Marginalie V. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>³ Werden Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ohne anschliessende Veräusserung in das Privatvermögen überführt, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Werden diese Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger innert 5 Jahren veräussert, unterliegt der Gewinn der Einkommensbesteuerung. Der Veräusserung sind die in Artikel 42 Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände gleichgestellt.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 18b [c. Aufschubtatbestände]</p> <p>¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.</p> <p>² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.</p> <p>³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 19, Marginalie c. Landwirtschaft</p>	<p>Art. 19 Marginalie d. Landwirtschaft</p>	
<p>Art. 20, Marginalie d. Umstrukturierungen</p>	<p>Art. 20 Marginalie e. Umstrukturierungen</p>	
<p>Art. 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG); ² Liquidationsüberschuss ist der Betrag, um den der Liquidationserlös die Gestehungskosten übersteigt. Als Gestehungskosten gelten der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten und die wertvermehrenden Aufwendungen. Kann der Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden, gilt der Nominalwert als Erwerbspreis. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, etc.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG); ² Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 33 Abs. 1 ¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.</p>	<p>Art. 33 Abs. 1 ¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p>	
<p>Art. 35 Abs. 1 lit. b ¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden</p> <p>b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken und die periodischen Baurechtszinsen.</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 lit. b ¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden</p> <p>b) bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen.</p>	
<p>Art. 36 lit. a und I Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21 und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;</p> <p>l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 6 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubi-</p>	<p>Art. 36 lit. a und I Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;</p> <p>l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 10 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubi-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
------------------------	--	---

natspaare können den Abzug nicht beanspruchen.	natspaare können den Abzug nicht beanspruchen.	
<p>Art. 38 Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p>d) 5 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. 8 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug erhöht sich auf 14 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungs-ort aufhält;</p>		<p>1. Antrag <i>Antrag Kommission (Sprecher: Cavigelli) und Regierung</i></p> <p>Art. 38 Abs. 1 lit. d ändern wie folgt:</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p>d) 6 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. 9 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug erhöht sich auf 18 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungs-ort aufhält;</p> <p>2. Antrag</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Quinter, Wettstein, Brantschen, Cavigelli, Hartmann, Hasler, Michel, Righetti, Tuor, Vetsch; Sprecher: Quinter) und Regierung</i> Gemäss 1. Antrag der Kommission und Regierung</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Baselgia-Brunner)</i></p> <p>Streichen von Art. 38 Abs. 1 lit. d</p>
	<p>Art. 40b [c. Liquidationsgewinne]</p> <p>¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invaldität definitiv aufgegeben,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p>so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 36 Litera k sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 36 Litera k nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 40a erhoben. Der verbleibende Liquidationsgewinn wird zum Satz der Hälfte dieses Gewinns, mindestens aber zu 2 Prozent besteuert.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.</p>	
<p>Art. 47 Abs. 2 ² Bei Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen (Art. 42 Abs. 2 litera b) gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 ² Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 59 Abs. 3 ³ Korporationsteilrechte sind steuerfrei.</p>	<p>Art. 59 Abs. 3 und 4 ³ Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. ⁴ bisheriger Absatz 3</p>	
<p>Art. 63 Abs. 1 und 2 ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft Fr. 56 000.–, b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 21 000.–, c) für jeden anderen Steuerpflichtigen Fr. 42 000.–.</p> <p>² Für Steuerpflichtige, die Bezüger von Vollinvaliden- oder AHV-Renten sind, erhöht sich der steuerfreie Betrag um die Hälfte.</p>	<p>Art. 63 Abs. 1 und 2 ¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft Fr. 120 000.–, b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 25 000.–, c) für jeden anderen Steuerpflichtigen Fr. 63 000.–.</p> <p>² Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
------------------------	--	---

<p>Art. 64 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 15%;">1,00 ‰</td><td style="width: 45%;">für die ersten</td><td style="width: 15%;">Fr.</td><td style="width: 25%;">70 000.–,</td></tr> <tr><td>1,20 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–,</td></tr> <tr><td>1,50 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–,</td></tr> <tr><td>1,60 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>56 000.–,</td></tr> <tr><td>1,70 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>70 000.–,</td></tr> <tr><td>1,95 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–,</td></tr> <tr><td>2,25 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>280 000.–,</td></tr> <tr><td>2,65 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>700 000.–,</td></tr> <tr><td>2,25 ‰</td><td>für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses</td><td>Fr.</td><td>1 400 000.–</td></tr> </table> <p>übersteigt.</p> <p>² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steuerausfall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.</p>	1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,	1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,	1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,	1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,	1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,	1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,	2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	280 000.–,	2,65 ‰	für die weiteren	Fr.	700 000.–,	2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	1 400 000.–	<p>Art. 64 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 15%;">1,00 ‰</td><td style="width: 45%;">für die ersten</td><td style="width: 15%;">Fr.</td><td style="width: 25%;">70 000.–,</td></tr> <tr><td>1,20 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–,</td></tr> <tr><td>1,50 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>42 000.–,</td></tr> <tr><td>1,60 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>56 000.–,</td></tr> <tr><td>1,70 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>70 000.–,</td></tr> <tr><td>1,95 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–,</td></tr> <tr><td>2,25 ‰</td><td>für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>140 000.–,</td></tr> <tr><td>1,75 ‰</td><td>für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses</td><td>Fr.</td><td>560 000.–</td></tr> </table> <p>übersteigt.</p> <p>² Aufgehoben</p>	1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,	1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,	1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,	1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,	1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,	1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,	2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,	1,75 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	560 000.–	<p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Quinter, Wettstein, Brantschen, Cavigelli, Hartmann, Hasler, Michel, Tuor, Vetsch; Sprecher: Quinter) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Baselgia-Brunner)</p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,																																																																			
1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,																																																																			
1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,																																																																			
1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,																																																																			
1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,																																																																			
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,																																																																			
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	280 000.–,																																																																			
2,65 ‰	für die weiteren	Fr.	700 000.–,																																																																			
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	1 400 000.–																																																																			
1,00 ‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,																																																																			
1,20 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,																																																																			
1,50 ‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,																																																																			
1,60 ‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,																																																																			
1,70 ‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,																																																																			
1,95 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,																																																																			
2,25 ‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,																																																																			
1,75 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	560 000.–																																																																			

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 78 Abs. 1 lit. i ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts,</p>	<p>Art. 78 Abs. 1 lit. i und Abs. 4 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden, ⁴ Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird publiziert. Die betroffene juristische Person kann die Publikation durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung verhindern.</p>	
<p>Art. 81 Abs. 2 ² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>Art. 81 Abs. 2 ² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
------------------------	--	---

<p>Art. 84 Abs. 1 und 5</p> <p>¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.</p> <p>⁵ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>	<p>Art. 84 Abs. 1 und 5</p> <p>¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p> <p>⁵ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllt.</p>																
<p>Art. 87 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer beträgt</p> <table border="0"> <tr> <td>3,50 %</td> <td>für die ersten</td> <td>Fr. 14 000.–,</td> </tr> <tr> <td>6,00 %</td> <td>für die weiteren</td> <td>Fr. 14 000.–,</td> </tr> <tr> <td>7,50 %</td> <td>für die weiteren</td> <td>Fr. 70 000.–,</td> </tr> <tr> <td>9,00 %</td> <td>für die weiteren</td> <td>Fr. 14 000.–,</td> </tr> <tr> <td>7,00 %</td> <td>für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser</td> <td>Fr. 112 000.–</td> </tr> </table> <p>übersteigt.</p>	3,50 %	für die ersten	Fr. 14 000.–,	6,00 %	für die weiteren	Fr. 14 000.–,	7,50 %	für die weiteren	Fr. 70 000.–,	9,00 %	für die weiteren	Fr. 14 000.–,	7,00 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr. 112 000.–	<p>Art. 87 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer beträgt 5.5 Prozent.</p>	<p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Quinter, Wettstein, Cavigelli, Hartmann, Hasler, Michel, Tuor, Vetsch; Sprecher: Quinter) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Baselgia-Brunner)</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p>
3,50 %	für die ersten	Fr. 14 000.–,															
6,00 %	für die weiteren	Fr. 14 000.–,															
7,50 %	für die weiteren	Fr. 70 000.–,															
9,00 %	für die weiteren	Fr. 14 000.–,															
7,00 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr. 112 000.–															
<p>Art. 88 Abs. 1</p> <p>¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zu ihrem gesam-</p>	<p>Art. 88 Abs. 1</p> <p>¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten</p>																

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

ten Reingewinn.	zum gesamten Reingewinn.	
<p>Art. 88a Abs. 1</p> <p>¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:</p> <p>a) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war und</p> <p>b) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt.</p>	<p>Art. 88a Abs. 1</p> <p>¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:</p> <p>a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und</p> <p>b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p>	
<p>Art. 90 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital besteht</p> <p>a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven; steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital,</p>	<p>Art. 90 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital besteht</p> <p>a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 21 Abs. 2, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven; ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p>Art. 90a [II. Mindeststeuer] Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung an Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer eine Mindeststeuer von 200 Franken, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen.</p>	
<p>Art. 91, Marginalie II. Steuerberechnung 1. Im Allgemeinen</p>	<p>Art. 91 Marginalie III. Steuerberechnung 1. Im Allgemeinen</p>	
<p>Art. 99 Abs. 3 bis 5 ³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufsunkosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e, f und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt. ⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienerarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartner (Artikel 10 Absatz 2, 38 Litera b und c) berücksichtigt. ⁵ Die Steuer für Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 berechnet sich nach einem Konkubinatarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug nach Artikel 10 Absatz 3 sinngemäss berücksichtigt.</p>	<p>Art. 99 Abs. 3 bis 5 ³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Artikel 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e ... und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt. ⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienerarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Artikel ... 38 Litera b ...) berücksichtigt. ⁵ Aufgehoben</p>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben</p>	<p>Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i></p>
-------------------------------	--	---

	<p>Art. 122c [Nutzung von Steuerdaten] Die kantonale Steuerverwaltung kann im Abrufverfahren auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet.</p>	
<p>Art. 147 Abs. 3 und 4 ³ Ein Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt. ⁴ Die Vorschriften über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie über den Steuerbezug sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 147 Abs. 3 bis 5 ³ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. ⁴ bisheriger Absatz 3 ⁵ bisheriger Absatz 4</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p>Art. 147a [IV. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben]</p> <p>¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. <p>² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.</p> <p>³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p>⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>	
<p>Art. 156 Abs. 3 Einleitungssatz</p> <p>³ Über Erlassgesuche entscheiden</p>	<p>Art. 156 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4</p> <p>³ Über Erlassgesuche betreffend die Kantonssteuer entscheiden</p> <p>⁴ Über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer entscheidet die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde. Ist nur über den Erlass der direkten Bundessteuer zu entscheiden, findet Absatz 3 analoge Anwendung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p>Art. 165 Abs. 3 ³ Sie kann gegen Entschädigung Inkassohandlungen für Dritte übernehmen.</p>	
<p>Art. 174 Abs. 3 ³ Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>	<p>Art. 174 Abs. 3 und 4 ³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>	
	<p>Art. 176 Abs. 3 ³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 174 Absatz 3 Litera a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

<p>Art. 176a Abs. 1 lit. a und b</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft:</p> <p>a) wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, verheimlicht oder beiseite schafft;</p> <p>b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.</p>	<p>Art. 176a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4</p> <p>¹ Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen wird mit Busse bestraft:</p> <p>a) wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;</p> <p>b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt.</p> <p>⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <p>a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und</p> <p>b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</p>	
<p>Art. 177, Marginalie</p> <p>4. Juristische Personen</p>	<p>Art. 177 Marginalie</p> <p>4. Juristische Personen</p> <p>a. Allgemeines</p>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben</p>	<p>Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i></p>
-------------------------------	--	---

	<p>Art. 177a [b. Selbstanzeige]</p> <p>¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz; b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen; c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Litera a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Litera b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen. <p>³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist</p>	
--	---	--

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben</p>	<p>Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i></p>
-------------------------------	--	---

	<p>die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt. ⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. ⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 178a Abs. 2 ² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.</p>	<p>Art. 178a Abs. 2 ² Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 176 dar.</p>	

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben</p>	<p>Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i></p>
-------------------------------	--	---

<p>Art. 179</p> <p>¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ist den beschuldigten Personen schriftlich mitzuteilen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern und Einsicht in die Akten zu gewähren.</p> <p>² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung und eröffnet diese schriftlich den Betroffenen.</p> <p>³ Wer wegen Hinterziehung bestraft wird, trägt sämtliche Verfahrenskosten. Diese können dem Beschuldigten auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.</p> <p>⁴ Im übrigen sind die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss anwendbar. Gegen die Strafverfügung können die gleichen Rechtsmittel erhoben werden wie gegen eine ordentliche Veranlagungsverfügung.</p> <p>⁵ Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Angeschuldigte nicht gewachsen ist, wird diesem auf sein Begehren hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt. Über das Begehren entscheidet das Finanz- und Militärdepartement.</p>	<p>Art. 179</p> <p>¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern und Einsicht in die Akten gewährt; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.</p> <p>² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Artikel 131) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 137 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p> <p>³ bisheriger Absatz 2</p> <p>⁴ bisheriger Absatz 3</p> <p>⁵ bisheriger Absatz 4</p> <p>⁶ bisheriger Absatz 5</p>	
--	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
-----------------	---	--

	<p>Art. 182a Abs. 3 ³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 174 Absatz 3 oder Artikel 177a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	
	<p>Art. 183 Abs. 3 ³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	
	<p>Art. 188h [i. Nachbesteuerung in Erbfällen] Auf Erbgänge, welche vor Inkrafttreten der Änderung gemäss Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.</p>	
	<p>Art. 188i [j. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhung] Die Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, unterliegt der Einkommensbesteuerung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt ist, folgt die Kommission einstimmig der Botschaft</i>
------------------------	--	---

	<p>Art. 189c [d. Immobiliengesellschaft: Wirtschaftliche Handänderung]</p> <p>Wurde nach dem 31. Dezember 1996 der Verkauf der Aktien an einer Immobiliengesellschaft mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst, können die noch gehaltenen Liegenschaften in der Steuerbilanz endend im Kalenderjahr 2011 oder 2012 ohne Gewinnsteuerfolgen um die besteuerten Gewinne aufgewertet werden. Die Aufwertung muss als Erhöhung der allgemeinen Reserven verbucht werden.</p>	
<p>Art. 190, Marginalie d. Anrechnung von Steuern früherer Jahre</p>	<p>Art. 190 Marginalie e. Anrechnung von Steuern früherer Jahre</p>	

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes (Botschaften Heft Nr. 21/2008-2009, S. 1609)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Mittwoch, 29. April 2009, 9.15 – 16.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer SVA, Ottostrasse 24, Chur

Präsenz: Quinter (Kommissionspräsident), Wettstein (Kommissionsvizepräsident), Baselgia-Brunner, Brantschen, Cavigelli, Hartmann (Chur), Hasler, Michel, Righetti, Tuor, Vetsch (Klosters), Barandun (Protokoll)

RR Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (FS DFG), Hartmann (Vorsteher Steuerverwaltung), Hess (Vorsteher Stv. Steuerverwaltung)

entschuldigt: Righetti (ab 14.30 Uhr)

Korrektur der synoptischen Darstellung vom 29. April 2009, S. 6

Detailberatung zu Art. 38 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden:

Der Minderheitsantrag zu Art. 38 Abs. 1 lit. d Steuergesetz (2. Antrag) wurde ersatzlos gestrichen.

Geltendes Recht		Antrag der Vorberatungskommission
	natspaare können den Abzug nicht beanspruchen.	
<p>Art. 38 Abs. 1 lit. d ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p>d) 5 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. 8 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug erhöht sich auf 14 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungs-ort aufhält;</p>		<p><i>Antrag Kommission (Sprecher: Cavigelli) und Regierung</i></p> <p>Art. 38 Abs. 1 lit. d ändern wie folgt:</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p>d) 6 000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. 9 000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug erhöht sich auf 18 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungs-ort aufhält;</p>
	<p>Art. 40b [c. Liquidationsgewinne] ¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben,</p>	